

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1992/6/9 1Ob16/92,
1Ob93/00h, 1Ob56/13m, 1Ob151/21v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1992

Norm

AHG §1 Cd8

GewO §74 Abs2 Z1

GewO §77

Rechtssatz

Hat die Gewerbebehörde eine Betriebsanlage zwar genehmigt, gleichzeitig aber Auflagen angeordnet, so hat sie deren Befolgung - jedenfalls aber soweit, als diese Auflagen, zur Vermeidung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen angeordnet wurden - auf geeignete Weise zu überwachen. Hat die Gewerbebehörde die Überwachung ihrer Auflagen unterlassen, dann fällt dem dafür verantwortlichen Rechtsträger rechtswidriges Organverhalten zur Last.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/92

Entscheidungstext OGH 09.06.1992 1 Ob 16/92

- 1 Ob 93/00h

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 93/00h

Auch; Beisatz: Besteht eine Gefährdungslage, hat die Behörde gemäß § 77 Abs 1 GewO die Betriebsanlage unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, dass - unter anderem - eine Gefährdung von Personen im Sinn des § 74 Abs 2 Z 1 GewO ausgeschlossen ist. Unterlässt es die Gewerbebehörde rechtswidrig und schuldhaft, für die Herstellung des gesetzesmäßigen Gewerbebetriebs durch Erteilung der erforderlichen Auflagen zu sorgen, so kann dies Amtshaftung begründen. (T1)

- 1 Ob 56/13m

Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 56/13m

Vgl; Veröff: SZ 2013/50

- 1 Ob 151/21v

Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 151/21v

Beisatz: Hier: Bewilligung einer Veranstaltung durch die Veranstaltungsbehörde unter Erteilung einer Vielzahl von Auflagen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Personen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049772

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at